



Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## GRUSSWORT ZUM JAHRESWECHSEL

# Kammer blickt auf ereignisreiches Jahr zurück 2014 feiert sie ihren 20. Geburtstag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das zu Ende gehende Jahr hat viele wichtige Entscheidungen für die Arbeit der Ingenieure im Bauwesen gebracht. Vor allem ist hier die Novelle der HOAI zu nennen, die im Juli in Kraft trat und unter anderem eine Anhebung der Honorare vorsieht. Bedauerlich ist allerdings, dass von dieser Entwicklung nicht

alle Ingenieure gleichermaßen profitieren. Eine Rückführung der in Anlage 1 zur HOAI enthaltenen sogenannten „Beratungsleistungen“ in den preisverbindlichen Teil der HOAI gelang leider nicht und steht deshalb weiter auf der Agenda der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zudem bleibt es aufgrund der Erfahrungen bei der Novelle erklärtes Ziel, dass die Zuständigkeit für die HOAI zukünftig ausschließlich auf das Bundesbauministerium übertragen wird.



Mit Nachdruck werden wir auch im kommenden Jahr die Frage der Ingenieurausbildung begleiten. Im Juni dieses Jahres hatte der Landtag NRW das sogenannte Anerkennungsgesetz beschlossen. Das Gesetz soll es einfacher machen, im Ausland erworbene Qualifikationen anerkennen zu lassen.

Da sich das Anerkennungsgesetz auch auf gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen erstreckt, ergaben sich auch Änderungen für das Ingenieurgebiet (IngG). Wir hätten uns gewünscht, dass mehr qualitative Elemente der Ingenieurausbildung im IngG definiert worden wären. Mit der Vorgabe einer dreijährigen Mindeststudienzeit ist aber immerhin ein erster Schritt zur Qualitätssicherung der Ingenieurausbildung erreicht worden.

Auch dem Thema Wohnungsbau widmete sich die IK-Bau. So zeigte die Arbeit der „Aktion Impulse für den Wohnungsbau in NRW“ Früchte. Am 11. September wurde in Düsseldorf erstmalig ein Wohnungsbautag NRW



veranstaltet. Im Zentrum der hochkarätigen Veranstaltung standen mögliche Strategien für einen demografiefesten und kostengünstigen Wohnungsbau. Der

Zustand der Verkehrswege in NRW rückte auch 2013 immer wieder in den Fokus der Arbeit. Angesichts des großen Sanierungsbedarfs begrüßt die Kammer die Forderung der Bodewig-Kommission nach neuen Instrumenten zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland. Die IK-Bau hat schon seit Jahren auf den hohen Investitionsbedarf im Verkehrsbereich hingewiesen. Offenbar findet das Thema nun auch in der Politik mehr Unterstützung. Angesichts des Zustandes vieler Straßen und Brücken in NRW wird uns dieses Thema noch etliche Jahre begleiten.

Im Mai gab es einen feierlichen Termin in Duisburg. Das Pumpwerk Alte Emscher, ein imposantes Bauwerk mit einem Kuppelbau von 41 Metern

### Achtung: Verjährungsfristen beachten

**Honoraransprüche nach HOAI unterliegen i.d.R. der regelmäßigen Verjährung von 3 Jahren, § 195 BGB. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung, soweit nichts anderes bestimmt ist, u.a. mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Ansprüche, die im Jahr 2010 gemäß § 15 HOAI 2009 bzw. § 8 HOAI 1996 abgerechnet worden sind, verjähren daher am 31.12.2013.**

Die Verjährung wird nicht gehemmt durch eine Mahnung, auch wenn diese per Einschreiben-Rückschein versendet wurde. Verjährungshemmung tritt allein ein durch Geltendmachung des Honoraranspruchs über Mahnbescheid oder Klage.

Fortsetzung: Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Durchmesser, wurde von der Bundesingenieurkammer als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ ausgezeichnet. Zu der Würdigung kam neben Landesbauminister Michael Groschek auch der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer.

In zahlreichen Veranstaltungen wandte sich die Kammer auch in diesem Jahr wieder an Mitglieder und die Öffentlichkeit. So fand unter anderem Ende Juni die Brandschutz-Tagung mit rund 720 Teilnehmern statt. Auch das Sachverständigen-Forum und die Veranstaltung zur neuen Planungsmethode BIM (Building Information Modeling) stießen auf großen Zuspruch.

Das Projekt „Leonardo-Brücken“ hat sich zu einem Dauerbrenner entwickelt: Schon fast 40.000 Menschen hat es zum Brückenbauen animiert – ein Rückgang des Interesses ist nicht festzustellen. Die regionalen Ingenieurgespräche, die an mehreren Standorten in NRW stattfanden, stoßen ebenfalls weiterhin auf große Resonanz.

Die Legislaturperiode der IV. Vertreterversammlung neigt sich dem Ende zu, im Dezember stand deshalb die Wahl der neuen VVS an. Knapp 10.400 Mitglieder der IK-Bau waren aufgerufen, ihre 101 Delegierten für das „Ingenieurparlament“ zu wählen. Im März 2014 wird die konstituierende Sitzung der V. Vertreterversammlung stattfinden. Dort werden Vorstand und Ausschüsse neu gewählt.

Ein spannendes Jahr liegt hinter uns, das nächste wird nicht weniger ereignisreich sein. So wirft die Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW) bereits ihre Schatten voraus. Die Lan-

desregierung strebt tiefgreifende Änderungen an. Kaum ein Regelungsbereich bleibt von der geplanten Novelle unberührt. Wesentliche Änderungen werden etwa Vorschriften des Brandschutzes betreffen, sollen aber auch dazu beitragen, den gesellschaftlichen Veränderungen unter bautechnischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. So sollen etwa auch die Vorschriften zur Barrierefreiheit geändert werden. Nicht zuletzt bei diesem Thema wird die IK-Bau sich inhaltlich als kompetenter Ansprechpartner im Dialog mit dem Landesbauministerium einbringen.

Auch ein wichtiges Datum steht im kommenden Jahr an: Die Ingenieurkammer-Bau NRW feiert ihr 20-jähriges Bestehen. Mit 14 Veranstaltungen begeht die Kammer ihren runden Geburtstag – Auftakt für den Veran-

staltungsreigen ist die Deubaukom in Essen, auf der wir vom 15. bis 18. Januar mit einem eigenen Stand vertreten sein werden.

Wir möchten zu unserem runden Geburtstag die Vielschichtigkeit des Kammerlebens vorstellen und deutlich machen, wie wichtig die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bauwesen ist. Und wir werden das Erreichte natürlich auch gemeinsam mit Ihnen, den Mitgliedern, feiern.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage sowie ein gesundes und erfolgreiches 2014.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident  
Dr. Wolfgang Appold  
Hauptgeschäftsführer

## KAMMER INTERN

# Mitarbeit in Fachausschüssen

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der V. Vertreterversammlung im März 2014 werden die neuen Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind aufgerufen, sich aktiv an der Mitarbeit in diesen Gremien zu beteiligen und sich zur Wahl zu stellen, denn wählbar ist jedes Kammermitglied. Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Kammerordnung.

Für die Arbeit der Ausschüsse besteht folgende Grundstruktur:

- A. Pflichtausschüsse nach BauKaG NRW
  1. Eintragungsausschuss (§ 49)
  2. Gemeinsamer Ausschuss (§ 99)
  3. Wahlausschuss (§ 41 Abs. 3, § 4 WahlO)
- B. Pflichtausschüsse nach § 15 der Hauptsatzung
  1. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
  2. Berufsrecht, Berufsausübung
  3. Finanzwesen
  4. Kammerrecht

Fortsetzung: Seite 4

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW; Layout: Harald Link; Fotos: Deubaukom (4), Ingenieure ohne Grenzen (5), privat (11), alle übrigen: IK-Bau NRW  
Keine Haftung für Druckfehler.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Letzte Sitzung der Vertreterversammlung in der IV. Legislaturperiode

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist am 8. November im Hause des Regionalverbandes Ruhr (Essen) zu ihrer letzten Sitzung in dieser Amtsperiode zusammen gekommen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem der Tätigkeitsbericht des Präsidenten sowie die Änderungen verschiedener Kammersatzungen. Ein besonderes Highlight der Versammlung: der Vortrag eines Wissenschaftlers zu Geschichte und Ethik des Ingenieurberufs.

In seinem Rechenschaftsbericht zog Kammer-Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp beim Blick auf die Tätigkeit der Kammer ein positives Fazit. „Die Kammer nimmt in der Wahrnehmung und der Bedeutung zu“, sagte Bökamp. Die Zahl der Mitglieder ist auf rund 10.400 gestiegen. Damit bleibe die IK-Bau NRW die mit Abstand mitgliederstärkste Ingenieurkammer in Deutschland.

Bökamp nahm in seiner Rede neben einem ausführlichen Rückblick auf die geleistete Arbeit in 2013 (siehe Präsidentenbericht unter [www.ikbaunrw.de/mitglieder](http://www.ikbaunrw.de/mitglieder)) unter anderem Stellung

zur HOAI-Novelle 2013 und versprach, dass die IK-Bau NRW auch weiterhin für die Rückführung der sogenannten „Beratungsleistungen“ in den verbindlichen Teil kämpfen werde. Nach dem Präsidentenbericht hatten die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Sprecher der Arbeitskreise Gelegenheit, über ihre Aktivitäten im Geschäftsjahr zu berichten.

Aus dem Arbeitskreis Normung legte Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner die „Richtlinie Holzbau. Vereinfachte Bemessung von Holztragwerken nach DIN EN 1995:2010-12“ vor. Im Auftrag der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Landesvereinigung der Prüfeningenieure für Baustatik NW hatte Prof. Dr.-Ing. Werner Seim von der Universität Kassel diese Richtlinie entwickelt, die den Praktiker in seiner täglichen Arbeit entlasten soll.

Mit großem Interesse nahmen die Anwesenden den Bericht des Vizepräsidenten der Bundesingenieurkammer und Ehrenpräsidenten der IK-Bau NRW, Dipl.-Ing. Peter Dübbert, zur Kenntnis. Der Vorstand der Bundesin-

genieurkammer habe seit seiner Wahl „sehr konstruktive Arbeit“ geleistet, sagte Dübbert. Man habe im Vorstand eine sehr gute Truppe, die mit großer Übereinstimmung an den gemeinsamen Zielen arbeite.

Die Delegierten der Vertreterversammlung genehmigten zudem die Jahresrechnung 2012 und sprachen Vorstand und Geschäftsführung die Entlastung aus.

Nach dem offiziellen Teil der Vertreterversammlung gab Prof. Dr. Martin Denecke von der Universität Duisburg-Essen in einem ebenso lebendigen wie aufschlussreichen Vortrag einen historisch-philosophischen Einblick in das Berufsbild des Ingenieurs.

Die aktuelle Vertreterversammlung der Kammer in Essen war die letzte in dieser Legislaturperiode. Im Dezember werden die Stimmen zur Wahl der V. Vertreterversammlung ausgezählt. Für März 2014 ist die konstituierende Sitzung der neuen Vertreterversammlung terminiert. Auf dieser werden unter anderem der Vorstand und die Ausschüsse neu gewählt.



Die Mitglieder der IV. Vertreterversammlung bei der letzten Sitzung der Legislaturperiode.

## DEUBAUKOM IN ESSEN

# Kammer und Akademie sind mit dabei

Die traditionelle Messe „Deubau“ hat ihren Namen geändert und als Deubaukom ihr Angebotsspektrum für alle Beschäftigten und Interessenten rund um die Baubranche mit der InfraTec, der Messe für den Tiefbau, entscheidend erweitert. Und wir sind dabei: Highlight des gemeinsamen Messestandes von Ingenieurkammer-Bau NRW und Ingenieurakademie West (Halle 3 Stand 150) ist der Beginn des Eventjahres der IK-Bau NRW mit dem Start des Projektwettbewerbs für Mitglieder.

Wir sind an diesen Tagen als Ansprechpartner und Dienstleister für unsere Mitglieder vor Ort. Die Ingenieurakademie wird mit drei Fachveranstaltungen dabei sein: Technische Lösungen für KfW 70 und 55 im Wohnungsbau, Building Information Modeling (BIM) und „Bauprojekte erfolgreich führen“ lauten die Themen. Weitere In-

15. bis  
18.01.2014  
Messe Essen



formationen und ein Anmeldeformular für alle drei Veranstaltungen finden Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

Die DEUBAUKOM findet vom 15. bis 18. Januar in der Messe Essen statt. Unser gemeinsamer Stand wird natürlich auch wieder als Treffpunkt für Kammermitglieder dienen. Sie sind herzlich eingeladen, Kollegen und Geschäftspartner am Standcafé zu treffen und neue Kontakte zu knüpfen. Mehr Infos zur Messe: [www.deubaukom.de](http://www.deubaukom.de)

## GESCHÄFTSSTELLE

# Jessica Zothe neu im Ingenieurreferat

Seit 1. Oktober 2013 ist Jessica Zothe im Ingenieurreferat in der Geschäftsstelle der Kammer tätig. Die Diplomingenieurin war nach ihrem Studium des Bauingenieurwesens an der Technische Hochschule Darmstadt als Projektingenieurin in der Bauindustrie und anschließend in einem Düsseldorfer Ingenieurbüro über viele Jahre tätig.



Sie wird den Kammermitgliedern als Ansprechpartnerin für Anerkennungsverfahren von Sachverständigen nach der SV-VO zur Verfügung stehen. Weiterhin gehören die Themen Energie, Ökologie und Umweltschutz zukünftig zu ihren Aufgaben. Hier wird sie den Kammermitgliedern, aber auch anfragenden Behörden oder Bürgern eine wichtige Ansprechpartnerin sein. Daneben wird sie Projekte begleiten, in denen ihr besonderer Sachverstand als Ingenieurin gefragt ist.

Die Kammer wünscht Jessica Zothe viel Erfolg bei ihrer Arbeit.

## Bankverbindung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
hat sich Ihre Bankverbindung geändert? Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2014 reibungslos erfolgen können. Danke für Ihre Unterstützung.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich  
Schatzmeister

Fortsetzung von Seite 2

5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Planen und Bauen
7. Recht
8. Sachverständigenwesen
9. Schieds- und Schlichtungswesen
10. Versorgungswerk
11. Wettbewerbswesen

Die unter Punkt B aufgeführten Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Hierzu erörtern sie die ihnen zur Bearbeitung übertragenen Themen und legen dem Vorstand die Ergebnisse vor.

C. Ad-hoc Arbeitskreise nach § 16 der Hauptsatzung

Auch besteht die Möglichkeit, in Ad-hoc-Arbeitskreisen mitzuwirken. Diese werden vom Vorstand zur Bearbeitung einzelner Themen zeitlich befristet eingerichtet.

Haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesen Gremien? Dann senden Sie bitte eine kurze Bewerbung mit Nennung der Ausschüsse bzw. unter Angabe Ihrer spezifischen Fachkompetenz an [nieland@ikbaunrw.de](mailto:nieland@ikbaunrw.de). Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Antje Nieland, Sekretariat Hauptgeschäftsführer, Tel.: 0211 130067-113, Fax: 0211 13067-150, [nieland@ikbaunrw.de](mailto:nieland@ikbaunrw.de).

## ENGAGEMENT

# Ingenieure ohne Grenzen helfen da, wo Hilfe gebraucht wird

Ingenieure ohne Grenzen e.V. löst akute Probleme in den Bereichen Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, baut Gebäude und Brücken und verbessert durch die Sicherung der infrastrukturellen Grundversorgung die Lebensbedingungen von Menschen weltweit. Dies kann eine Brücke sein, um zu einem Krankenhaus zu gelangen, oder auch der Aufbau einer Wasserversorgung, um die Kindersterblichkeit zu verringern.

Wir bauen kommunale Gebäude und öffentliche Sanitäranlagen, sichern die Wasseraufbereitung, Wasservertei-

lung, Wasserspeicherung und Energieversorgung – insbesondere im Bereich der regenerativen Energiequellen. Wir forschen an neuen Techniken und Methoden und fördern den Wissenstransfer mit unseren Partnern, um die technische Entwicklungszusammenarbeit so effektiv wie möglich zu gestalten.

Mit den Organisationen und Menschen vor Ort planen und bauen wir gemeinsam und unterstützen sie bei der Umsetzung von praktischen, professionellen und dauerhaften Lösungen. Dazu gehört auch die Schulung und Ausbildung der Menschen in Betrieb und Wartung von gebauten Objekten, was im Idealfall zu dauerhaften neuen Arbeitsplätzen führt. Ein Projekt ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn es die Menschen vor Ort selbständig weiterführen können – Hilfe zur Selbsthilfe.

Ingenieure ohne Grenzen e. V. lädt alle Alters- und Berufsgruppen dazu

ein, sich in die technische Entwicklungszusammenarbeit einzubringen. In den Städten Köln, Münster, Aachen, Bielefeld und Bochum gibt es die Möglichkeit, Gleichgesinnte zu treffen und sich zu engagieren. Zusammen wollen wir die Welt ein kleines bisschen besser zu machen. Eine Fördermitgliedschaft macht unsere Arbeit auch im nächsten Jahr planbar. Eine Übersicht der Projekte von Ingenieure ohne Grenzen finden Sie unter [www.ingenieure-ohne-grenzen.org](http://www.ingenieure-ohne-grenzen.org).

Spendenkonto:  
Ingenieure ohne Grenzen e.V.  
Sparkasse Marburg Biedenkopf  
Kto.: 1030 333 337  
BLZ: 533 500 00  
IBAN: DE89 5335 0000 1030 3333 37  
BIC: HELADEF1MAR  
Verwendungszweck:  
Wo es am nötigsten gebraucht wird

## Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2014 Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein und fügen Sie entsprechende Belege, die die Ermäßigung begründen, bei.

Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich  
Schatzmeister



Im Einsatz versucht „Ingenieure ohne Grenzen“ stets, die vor Ort vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen.

## WICHTIGE MITTEILUNG ZUM BANKEINZUG

# Das neue SEPA-Verfahren

Beginnend mit dem Februar 2014 werden mit SEPA (= Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, auch in Deutschland neue, europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeführt. Für Bankkunden wird es keine Unterschiede mehr zwischen Nationen und grenzüberschreitenden Zahlungen geben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt zum **01. Januar 2014** ihre Finanzbuchhaltung und den damit verbundenen Lastschufteinzug auf das neue SEPA-Zahlungsverkehrssystem um. Zahlreiche Kammermitglieder haben der Kammer in der Vergangenheit eine **Einzugsermächtigung** erteilt, um den Mitgliedsbeitrag von ihrem Konto abzubuchen. Diese **behält weiterhin ihre Gültigkeit**, wird aber um die Bedin-

gungen gemäß dem neuen Zahlungsverkehrssystem SEPA ergänzt, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

1. Die **Abbuchung** der fälligen Zahlungen **erfolgt zukünftig nur noch über Ihre internationalen Kontodaten** (IBAN = International Bank Account Number; BIC = Bank Identifier Code). **IBAN ersetzt die Kontonummer, und BIC ersetzt die Bankleitzahl.** Für bestehende Einzugsermächtigungen wird die Kammer die erforderlichen Daten ermitteln und verwenden. Sollte die automatische Umstellung aus den vorhandenen Kontodaten nicht möglich sein, wird sich die Kammer direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.
2. Künftig ist neben diesen Dateien eine eindeutige Mandatsreferenz zwischen dem Mitglied und der Kammer festzulegen. **Die Mandatsreferenz ist**

## die Zahl 1 + Mitgliedsnummer.

3. Die Kammer wird die zukünftigen Lastschriften unter der **Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000059126** von Ihrem Konto einziehen.

4. Der genaue Abbuchungstermin wird Ihnen im Beitragsbescheid, Gebührenbescheid oder in der Rechnung mitgeteilt. Sollte der Fälligkeitstermin kein Banktag sein, gilt automatisch der nächste Banktag als Ausführungstag der jeweiligen Fälligkeit.

Bei Fragen zur Einführung von SEPA wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Telefon 0211 13067-0. Allgemeine Informationen zu SEPA finden Sie unter: [www.sepadeutschland.de](http://www.sepadeutschland.de).

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich  
Schatzmeister*

## SITZUNGEN DER SVK IN 2014

## Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Antragsteller/innen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe an Nachweisen wie z.B. Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der lfd. Praxis u.a. einreichen. Näheres zur Nachweisführung regelt die Sachverständigen- und Verfahrensordnung und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sogenannte fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen. Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt.

Die Sitzungen der SVK sind für das Jahr 2014 wie folgt terminiert:

**11.02.2014**

**20.05.2014**

**26.08.2014**

**18.11.2014**

Damit über den Antrag zu einer der o.g. Sitzungen beraten werden kann, ist es erforderlich, dass **die vollständigen Antragsunterlagen jeweils mindestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingereicht werden.** Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigenwesen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Tel. 0211 13067-129, [grothues@ikbaunrw.de](mailto:grothues@ikbaunrw.de).

## VERORDNUNG

## Neue EnEV gültig ab 1. Mai 2014

Die novellierte Energieeinsparverordnung tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Mit der Ausgabe 67, des Bundesgesetzblattes, Teil 1, wurde die zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung veröffentlicht. Lediglich für einen Ausnahmefall gilt ein anderes Datum des Inkrafttretens. Danach wird ab dem 01.05.2014 als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn nicht sichergestellt wird, dass in Immobilienanzeigen die Pflichtangaben enthalten sind.

Die Verordnung war zum Redaktionszeitpunkt nur als Lesefassung auf der Homepage des Bundesgesetzblattes ([www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)) aufrufbar. Hier folgt man den Links unter „BGBL-ONLINE“ und „kostenloser Bürgerzugang“.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger vereidigt

Dipl.-Ing. Peter vom Ort aus Borken wurde am 14.11.2013 als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp vereidigt. Er hob hervor, dass Peter vom Ort vor der Sachverständigenkommission der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen habe. Peter vom Ort ist Geschäftsführer einer Ingenieursozietät in Borken und in den Bereichen der Planung und Abwicklung von Industrie- und Gewerbeobjekten sowie der Erstellung von Gutachten tätig. In Nordrhein-Westfalen gibt es in der Fachrichtung „Schäden an Gebäuden“ (oder ähnlichen Sachgebietsbezeichnungen) 197 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.



Dipl.-Ing. Peter vom Ort (rechts) wurde von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp vereidigt.

## FÜR IOS UND ANDROID

## baukunst-nrw via App nutzen

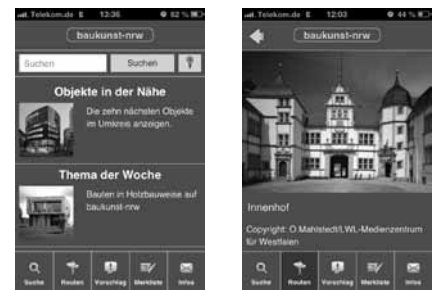
Die online-Plattform baukunst-nrw, der Internetführer zu Architektur und Ingenieurbaukunst in NRW, ist auch als kostenlose App im Apple Store für iPhones und bei Google Play für Android-Smartphones erhältlich. Das von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen seit Ende 2007 betriebene Portal kann so neben der bestehenden Website und der bereits für mobile Endgeräte optimierten Version auch als eigenständige App für die Betriebssysteme iOS und Android auf den entsprechenden Marktplätzen (Apple Store und Google Play) heruntergeladen und installiert werden.

Über eine Umschaltfunktion kann zwischen einer deutschen und englischen Benutzeroberfläche gewählt

werden. Im Unterschied zur Desktop-Version kann die App auch auf Gerätefunktionen wie die GPS-Ortung zugreifen. So kann man sich bei Aktivierung von GPS bereits auf der Startseite die Objekte in der Nähe des jeweils aktuellen Aufenthaltsortes anzeigen lassen. Daneben können Objekte wie gewohnt über eine detaillierte Suchmaske mit verschiedenen Suchkriterien wie Freitext, Standort, Urheber, Bauaufgabe und Epoche gefunden werden. Einen weiteren Einstieg bilden die redaktionell zusammengestellten Routenvorschläge, die nach Regionen, Baustil, Bauaufgabe und Personen geordnet sind. Die Objekte der einzelnen Routen sind direkt in einem individuell anpassbaren Routenplaner integriert. So können die Unternehmungen aus

einer Anwendung heraus geplant werden - ein idealer Ausgangspunkt für Baukultur-Ausflüge in Nordrhein-Westfalen.

[www.baukunst-nrw.de](http://www.baukunst-nrw.de)



Suche per Stichwort oder per GPS, Abruf der Informationen aller Objekte der redaktionell zusammengestellten Routen und Vieles mehr - die Apps bieten vielfache Möglichkeiten.

## ERFOLGREICHER ABSCHLUSS

# Lehrgang zum Vor-Ort-Berater absolviert

Die IK-Bau NRW hat bereits mehrfach über die neue Liste unter [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de) berichtet, die zukünftig für alle Sachverständigen gilt, die KfW-Fördermittel im Bereich Bauen und Sanieren tätig sind. Für diese Liste, die im Auftrag von Ministerien, der KfW und des BAFA durch die dena geführt wird, läuft bis zum 31.12.2013 eine Übergangsfrist. Danach gilt, dass Ingenieure, die bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag bei der dena stellen, dann eingetragen werden, wenn Sie an einen 70 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgang zum „Vor-Ort-Berater“ teilgenommen haben. Zusätzlich sind 16 Unterrichtseinheiten aus dem Fortbildungskatalog zusätzlich nach dem 01.10.2009 nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kammer gemeinsam mit der Architektenkammer NRW und der Energieagentur NRW als Service kurzfristig einen zusätzlichen BAFA-Lehrgang ins Programm aufgenommen. 66 Ingenieure und Architekten, die zugleich staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz sind,

haben dieses Angebot in Anspruch genommen. Am 15. November konnten Vertreter der beiden Baukammern nach einer schriftlichen Prüfung die Zertifikate aushändigen. Bester Teilnehmer war Herr Dipl.-Ing. (FH) Robert Adam aus Olpe, Mitglied der IK-Bau NRW, der die maximal erreichbare Punktzahl nur hauchdünn verfehlte. Dank gebührt auch den beiden Referenten Herrn Dipl.-Ing. Hans-Dieter Meyer, Beratender Ingenieur, sowie Herrn Dipl.-Ing. Mario Lichy, die sich kurzfristig zur Durchführung des Seminars und der Prüfung bereit erklärt hatten.

Eine Vielzahl der Teilnehmer besuchte diesen Lehrgang im Übrigen nicht deshalb, weil sie Leistungen aus dem Vor-Ort-Beratungsprogramm durchführen wollen, sondern weil ihre Bauherren die KfW-Förderung in Anspruch nehmen wollen. Für das Jahr 2014 plant die IK-Bau NRW ein gesondertes Lehrgangsangebot speziell für das KfW-Förderprogramm, das ebenfalls 70 Unterrichtseinheiten umfassen wird.

## GÜLTIG AB 1. JANUAR

# Festlegung: Rohbauwerte und Stundensatz

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI A 2 – 66.2 – hat mit Erlass vom 8.10.2013 bekannt gemacht, dass gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 290), im Hinblick auf die Rohbauwerte bzw. den Stundensatz folgendes gilt:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2014 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (MBI. NRW. S. 616) für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2014 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (MBI. NRW. S. 616) für das Jahr 2013 festgelegten Stundensatz von € 74,00 unverändert.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2014.

# Auslegungen zur Bauproduktenverordnung

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und die Koordinierungsstelle Marktüberwachung des DIBt haben eine länderübergreifende FAQ-Liste zur Auslegung einzelner Vorschriften der BauPVO (Bauprodukte- und Bauartenverordnung) erarbeitet. Diese Auslegung gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor unter Einbeziehung anderer Auslegungshilfen, wie beispielsweise der Europäischen Kommission wieder. Nach den Vorschriften der BauPVO ob-

liegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der BauPVO fällt und ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind. Auch eine FAQ-Liste wird Wirtschaftsakteure nicht von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten entbinden können und auch nicht eine individuelle

Rechtsberatung für den Einzelfall ersetzen können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt den nachfolgenden Link zu der veröffentlichten FAQ-Liste zur Verfügung: [www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat\\_P3\\_FAQ\\_BauPVO.html](http://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat_P3_FAQ_BauPVO.html).

Sofern hierzu Fragen und Meinungen vorliegen, wird auf das auf der Webseite angegebene Formular hingewiesen, das an das DIBt - [baupvo@dibt.de](mailto:baupvo@dibt.de) – zu senden ist. In diesem Kontext ist auch die Terminierung des DIBt auf den 31.01.2014 zu beachten.



DIBT-NEWSLETTER 5/2013

# Informationen zum Brandschutz

Das Deutsche Institut für Bautechnik informiert in seinem Newsletter 5/2013 unter anderem über Themen, die für den Brandschutz relevant sind. Im Rahmen grundsätzlicher Regelungen zu Abständen bei Kabel- und Rohrabschottungen wird informiert, dass es bei der Umsetzung und Einhaltung von Abständen in der Praxis häufig zu Unsicherheiten gekommen sei. Dies habe seine Ursache in den Zulassungsbescheiden für Kabel- und Rohrabschottungen, in den unter anderem auf Grund der Vielfältigkeit der Abschottungsarten Angaben zu unterschiedlichen Abständen gemacht würden. So würden z.B. bestimmte Mindestabstände gefordert: zwischen Abschottungen, zwischen Abschottungen und anderen Öffnungen oder Einbauten sowie zwischen einzelnen Leitungen innerhalb einer Öffnung. Die Angaben zu den Mindestabständen seien erforderlich, weil bei Unterschreitung dieser Abstände eine (z.T. erhebliche) Verminderung der angegebenen Feuerwiderstandsklassen nicht ausgeschlossen werden könne. Dies hätten brandschutztechnische Versuche bestätigt.

Weiterhin hat sich die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz aufgrund verschiedener Hinweise auf ihrer 194. Sitzung mit der Problematik von ergänzenden Gutachten zu allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen vor allem im Bereich des Brandschutzes befasst. In diesen „ergänzenden Gutachten“ würde hauptsächlich im Brandschutzbereich versucht, den Anwendungsbereich von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu erweitern. Dazu würden die meist nicht auf ein konkretes Bauvorhaben bezogenen und oft umfangreichen Gutachten Aussagen enthalten wie z.B.:

- die beurteilten Abweichungen von den in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

werden als nicht wesentlich eingestuft

- das Gutachten werde von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden akzeptiert
- das Gutachten sei erforderlich, da bestimmte Regelungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nicht getroffen werden könnten.

Nach Ansicht der Fachkommission Bautechnik versuche man so den Eindruck zu erwecken, dass mit solchen Gutachten der Geltungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erweitert werden könne. Die Fachkommission stellt hierzu fest, dass die Bauordnungen der Länder weder eine Rechtsgrundlage dafür enthalten, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf Basis von Gutachten zu erteilen noch diese durch ein solches zu erweitern. Daher kann auch der in § 22 Musterbauordnung (MBO) zwingend geforderte Übereinstimmungsnachweis nur auf Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf Basis von Gutachten geführt werden. Wird der Anwendungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlassen, ist, falls die in Bauregelliste A Teil 2 und 3 enthaltenen Prüfverfahren dies zulassen, ein entsprechend erweitertes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorzulegen. Ist dies nicht möglich, kann der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis, falls möglich, im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall geführt werden.

Weiterhin wird in dem Newsletter über folgende Themen informiert:

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Reaktionsharze im Anwendungsbereich von Behältern und Rohren zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie Schüttgutsilos
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für hochwassersichere Behälter und Verankerungssysteme

- Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik
- Ankündigung der Änderungen und Ergänzungen der Bauregellisten A und B für die Ausgabe 2014/1 im Internet.

## MINISTERIALBLATT NRW

### Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass - LiegKatErl.)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 37 - 51.08.03 – 7510 v. 23.9.2013

Der RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 (MBI. NRW. S. 45) wird geändert.

**MBI. NRW. 2013 S. 474**

### Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.7 – 31 – 704/2013 v. 1.10.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBI. NRW. S. 156) wird geändert.

**MBI. NRW. 2013 S. 486**

### Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI A 2 – 66.2 - v. 8.10.2013

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wird bekannt gemacht, welche Rohbauwerte und welcher Stundensatz ab 01.01.2014 gelten.

**MBI. NRW. 2013 S. 487**

## AKTUELLER RECHTSFALL

## Urteil zur Mängelhaftung

**Aktuelle Rechtsprechung zur Mängelhaftung des Architekten bzw. Tragwerksplaners und zum Mitverschulden des Bauherrn (BGH Urteil vom 20.06.2013 VII ZR 4/12; Bau-recht 2013, 1472)**

Durch drei Instanzen bis zum Bundesgerichtshof stritt die Eigentümerin eines Grundstücks an der Steilküste von Rügen mit dem Architekten und dem Tragwerksplaner um Schadensersatz. Den Streitparteien waren die risikoreichen Bodenverhältnisse, hier unzureichende Standsicherheit des Bauvorhabens wegen der Lage an einem abbruchgefährdeten Steilhang, bekannt. Es lag bereits ein Baugrundgutachten vor, in dem ein bebauungsfreier Sicherheitskorridor empfohlen wurde. Die Baugenehmigung war zunächst erteilt worden mit der Auflage, weitere Baugrundaufschlüsse vorzunehmen, diese erfolgten aber nicht. Das Bauvorhaben wurde errichtet.

Nachdem Teile des Steilhangs abgebrochen waren, untersagte die Gemeinde aus Sicherheitsgründen die Nutzung des unbeschädigt gebliebenen Altbaus. Der Bundesgerichtshof bejaht die Schadensersatzverpflichtung des mit der Grundlagenermittlung beauftragten Architekten. Dieser musste mit dem Auftraggeber erörtern, ob er trotz der bekannten risikoreichen Bodenverhältnisse an dem Bauvorhaben festhalten will. Unterlässt der Architekt diese gebotene Erörterung, ist er beweispflichtig dafür, dass der Auftraggeber an dem Bauvorhaben festgehalten hätte, selbst wenn ihm die Gefährdung in ihrer ganzen Tragweite bewusst gemacht worden wäre.

Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass diese Grundsätze auch für den Tragwerksplaner gelten. Auch dieser hatte seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt, weil er im Rahmen der Grundlagenermittlung bei der Trag-

werksplanung standortbezogene Einflüsse unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse klären muss und dies nicht getan hat. Der BGH hat betont, dass sich die Pflichten des Tragwerksplaners nicht darin erschöpfen, eine standsichere Planung vorzulegen. Auch der Tragwerksplaner muss vielmehr die örtlichen Gegebenheiten überprüfen bzw. überprüfen lassen, die sich auf die Standsicherheit auswirken können. Laut BGH muss auch der Tragwerksplaner eine entsprechende Erörterung der standortbezogenen Gefahren mit dem Bauherren durchführen, oder er muss zumindest für eine solche Erörterung seitens des Architekten sorgen.

Der BGH sieht ein Mitverschulden auf Seiten des Bauherrn als gegeben an. Dem Bauherrn musste sich hier aufgrund eigener Kenntnis der tatsächlichen Umstände aufdrängen, dass die Planung des Architekten sowie die Statik des Tragwerksplaners eine bestimmte Gefahrenlage in Kauf nehmen. Der Bauherr verstößt laut BGH regelmäßig gegen die in seinem eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit, sich selbst vor Schaden zu bewahren, wenn er die Augen vor der Gefahrenlage verschließt und das Bauvorhaben durchführt. Dieses stellt eine Fortführung der BGH-Rechtsprechung aus Februar 2011 BGH VII ZR 8/10 (IBR 20011,282) dar.

Es geht um die Kenntnisse des Bauherrn, die dieser sich auch laienhaft verschaffen kann ohne spezifische Kenntnisse des Architekten. Bei dem BGH-Urteil aus Februar 2011 ging es um Umstände, die dem Auftraggeber hinsichtlich des Erfordernisses einer Nachbarzustimmung bekannt waren. Der Auftraggeber hatte in diesem Falle trotz Kenntnis, dass das geplante Bauwerk den vorgeschriebenen Grenzabstand überschreitet und dass dafür eine Nachbarzustimmung notwen-

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts vom 15. Oktober 2013**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts vom 2. Februar 2010 (GV. NRW S. 141) wird wie geändert.

**GV. NRW. 2013 S. 582**

**Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013**

Auf Grund des § 60 Absatz 2 und des § 61 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), von denen § 61 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, wird die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw vom 09. November 2013 erlassen.

**GV. NRW. 2013 S. 602**

dig sei, das Bauvorhaben ohne diese Nachbarzustimmung realisiert.

Ergänzend führt der BGH im Urteil vom Juni 2013 aus, dass der Architekt gegenüber dem Tragwerksplaner nicht ein sogenannter Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist. Das bedeutet, dass im Rahmen des Mitverschuldens sich der Bauherr nicht fremdes Verschulden (des Architekten) im Verhältnis zum Tragwerksplaner anrechnen lassen muss. Der Tragwerksplaner wird also ebenfalls vollständig in dem Maße wie der Architekt als Gesamtschuldner zur Verantwortung gezogen.

*Friederike v. Wiese-Ellermann  
Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Bau- und Architektenrecht  
[www.rae-ellermann.de](http://www.rae-ellermann.de)*

# Versorgungswerk: Mit freiwilligen Zahlungen für den Ruhestand vorsorgen

Auch in diesem Jahr haben die Mitglieder des Versorgungswerks die Möglichkeit, durch freiwillige Zahlungen ihre individuelle Rentenanswartschaft zu erhöhen. Wenn Sie Zusatzvorsorge betreiben wollen, dann tun Sie das bitte bis zum 20. Dezember 2013.

Eine Zuzahlung kommt nicht nur Ihnen in Form einer höheren Altersrente sowie einer besseren Absicherung im Fall einer Berufsunfähigkeit zugute, sondern sie verbessern damit auch den Risikoschutz für die Hinterbliebenenversorgung Ihrer Angehörigen.

Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Freischaffend tätige Mitglieder des Versorgungswerks können in diesem Jahr 76% der geleisteten Vorsor-

gungsabgaben - unter Beachtung der Höchstgrenzen - als Vorsorgeaufwendungen/Sonderaufwendungen steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Mitglieder im Angestellten-

verhältnis. Als angestellte Architektin bzw. Architekt können Sie bei Ihrer Steuererklärung jedoch nur den Arbeitnehmeranteil der Versorgungsabgaben in Ansatz bringen.

## **Letzter Buchungstag: 20. Dezember 2013**

Die zusätzlichen freiwilligen Abgaben für das laufende Jahr können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 20. Dezember 2013 auf eines der nachstehend aufgeführten Konten des Versorgungswerks der AKNW eingehen und soweit dadurch die Höchstabgabe von € 26.316,00 nicht überschritten wird:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (BLZ 300 606 01)  
Konto-Nr. 000 252 8320  
Helaba AG Düsseldorf (BLZ 300 500 00)  
Konto-Nr. 4 001 319

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der bekannten Telefonnummer: 0211 / 49 23 8-0.

## BDB NORDRHEIN-WESTFALEN

# Michael Maas ist neuer Vorsitzender

Mit überwältigender Mehrheit wählten die 120 Delegierten der Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Baumeister Nordrhein-Westfalen (BDB) den Münsteraner Architekten Dipl.-Ing. Michael Maas zum neuen Landesvorsitzenden des mit 3.800 Mitgliedern größten gemeinsamen Architekten- und Ingenieurverbandes in NRW. Maas tritt die Nachfolge von Thomas Kempen aus Aachen an, der nach fünf Jahren sein Amt aus persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt hatte.

Nach Kempen als Ingenieur wurde diesmal aufgrund des turnusmäßigen Wechsels wieder ein Architekt an die Spitze des Verbandes gewählt.



Michael Maas, 1961 in Kleve geboren, hat nach dem Studium der Architektur in Hagen und Münster 1989 das Architekturbüro „Prof. Beckmann, Maas und Partner Architekten“ gegründet, seit 1996 betreibt er das Büro „Maas und Partner“ mit derzeit 30 Mitarbeitern und ist bundesweit tätig. „Wir dürfen uns freuen, dass wir mit Michael Maas einen so engagierten Menschen

gefunden haben, der sich intensiv für neue Architekten- und Ingenieuraufgaben und für ein vertrauensvolles und effektives Zusammenwirken der beiden Berufsgruppen einsetzt“, zeigte sich Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überzeugt von der Wahl des neuen BDB-Vorsitzenden.

Maas verfügt neben seiner freiberuflichen Tätigkeit über viel Erfahrung in verschiedenen Ehrenämtern: Beispielhaft seien genannt: Wettbewerbsberater der Architektenkammer NRW, Mitglied des Gestaltungsbeirates der Stadt Münster, sachkundiger Bürger im Planungs-ausschuss der Stadt Münster, Preisrichter bei zahlreichen Wettbewerben und Vorsitzender des Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., Bezirksgruppe Münster.

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß**  
montags bis freitags 9 bis 19 Uhr;  
Telefon 0228 72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**  
montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt**  
montags bis freitags 9 bis 18 Uhr;  
Telefon 0228 972798-222

**Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann**  
montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

## Die Kammer im Social Web

### Blog:

[www.ikbaunrw-blog.de](http://www.ikbaunrw-blog.de)

### Facebook:

[www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)

### Twitter:

[www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)

### YouTube:

[www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

# Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend feierte 60. Geburtstag

Ende November hat Prof. Dr.-Ing. Michael Fastabend seinen 60. Geburtstag gefeiert. Vorstand und Geschäftsführung der Kammer gratulieren dem gebürtigen Gelsenkirchener herzlich zu seinem runden Geburtstag. Fastabend, der seit 1999 Mitglied im Vorstand der Kammer ist, widmet sich vor allem den Themen Bauordnung, Sachverständigenwesen und Hochschule/Ausbildung und ist in dieser Funktion Sprecher des zuständigen Arbeitskreises der Kammer.

Nach Studium an der Uni Gesamthochschule Essen hatte Fastabend 1987 promoviert. 2004 wurde er zum Honorarprofessor der Universität Duisburg-Essen ernannt.



Michael Fastabend ist als Beratender Ingenieur tätig und ist staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des

Brandschutzes und für die Prüfung der Standsicherheit. Zudem ist er öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Mängel und Schäden an Baukonstruktionen des Beton- und Stahlbetonbaus. Er ist in zahlreichen Berufsverbänden aktiv. Im September 2012 wurde er in den Bundesvorstand des Verbandes Beratender Ingenieure (VBI) gewählt.

## Qualitäts-Management: irreführender Hinweis auf Ingenieurkammer

Die IK-Bau NRW ist vor kurzem aus dem Kreis der Mitglieder informiert worden, dass ein Fortbildungsträger mit folgender Überschrift für eine Veranstaltung wirbt: „Qualitäts-Management für Ingenieurbüros – Veranstaltung der Ingenieurkammer“. Die Kammer möchte alle Mitglieder darauf hinweisen, dass diese Aussage falsch ist. Weder die IK-Bau NRW noch eine andere Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland führt diese Veranstaltung unter der vorstehenden Überschrift durch; auch ist diese Veranstaltung nicht gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung der Kammer formal anerkannt. Die IK-Bau NRW sieht sich daher veranlasst, entsprechende Schritte gegen den Veranstalter und die Verantwortlichen zu unternehmen.

## Abwasser: Verordnung „SüwVO Abw“ in Kraft getreten

Am Freitag, den 08. November 2013 wurde die neue SüwVO Abw im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht und ist somit einen Tag später (Samstag, den 09. November 2013) in Kraft getreten (siehe auch Meldung „Gesetz- und Verordnungsblatt“ in dieser Kammer-Spiegel-Ausgabe auf Seite 10).

Damit werden die in §§ 60 und 61 LWG festgelegte Selbstüberwachungspflicht von Abwasserleitungen und -anlagen konkretisiert und die Anerkennung der Sachkundigen durch die jeweiligen Kammern weitestgehend geregelt.

Die Verordnung ist im Internet abrufbar unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de); auf der Seite ist im Suchfeld „SüwVO“ einzutragen.

## GEBURTSTAGE

DEZEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- |   |   |
|---|---|
| <p>60 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. (FH) Erwin Nuppeney</li> <li>Dipl.-Ing. Michael Schlegel, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing.(PL) Krzysztof Wolongiewicz</li> <li>Dipl.-Ing. Jürgen Hemke</li> <li>Dipl.-Ing. Harald Manfraß-Holtkamp</li> <li>Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Wilfried Streit</li> <li>Dipl.-Ing. Peter Neikes</li> <li>Dr.-Ing. Michael Patt</li> <li>Dipl.-Ing. Winfried Neumann, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Frank Tallarek, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Dieter Radloff</li> <li>Dipl.-Ing. Angelika Grüttner</li> <li>Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher</li> <li>Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Hubrach, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kühme, ÖbVI</li> <li>Dipl.-Ing. (FH) Joachim Grimm, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Lothar Sumik</li> <li>Dipl.-Ing. Christine Schöffel</li> <li>Dipl.-Ing. Franz Messirek</li> </ul> | <p>75 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Alexander Seiffert, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Claus Jung, Beratender Ingenieur</li> <li>Dr.-Ing.(RUS) Grigori Achkinadze</li> <li>Dipl.-Ing. Fritz Camphausen, Beratender Ingenieur</li> <li>Prof. Dr.-Ing. Hans Ludolf Peters, Beratender Ingenieur</li> <li>Dr.-Ing. Berend Mainz, Beratender Ingenieur</li> </ul>   |
| <p>65 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Klaus Gronau</li> <li>Dipl.-Ing. Erich Holzke, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Klaus Fischer, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Wolfgang Leus, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Ingo Mönks, Beratender Ingenieur</li> <li>Ing. Friedrich Baudisch, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Rainer Burst, Beratender Ingenieur</li> <li>Prof. Dr.-Ing. Johannes Falke</li> <li>Dipl.-Ing. Ulrich Kosch, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter, ÖbVI</li> <li>Dipl.-Ing. Herbert Helbig, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Wolfgang Stefer, ÖbVI</li> <li>Dipl.-Ing. Günther Mörchen, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Werner Brungert</li> <li>Dr.-Ing. Bernd-Peter Urlau-Clever Beratender Ingenieur</li> <li>Ing.(grad.) Udo Sommer</li> </ul>  | <p>80 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Hermann Helms-Derfert</li> <li>Dipl.-Ing. Lucien Depryck</li> </ul> <p>81 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Martin Krott</li> <li>Dipl.-Ing. Friedrich Amberge, ÖbVI</li> </ul> <p>82 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Friedrich Weyland, Beratender Ingenieur</li> </ul> <p>83 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Heinz Schrage, Beratender Ingenieur</li> </ul> |
| <p>70 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Josef Schöppgens, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Reinhold Maidl, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Matthias Daamen</li> <li>Dipl.-Ing. Peter Zwettler, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Karl-Wilhelm Camen</li> </ul>  | <p>87 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Werner Henzen</li> </ul> <p>88 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Karl-Illo Mols, Beratender Ingenieur</li> <li>Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur</li> </ul> <p>90 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Heinz Filies</li> </ul> <p>91 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur</li> </ul>                                     |

## AMTLICHE MITTEILUNG

## Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 05.11.2010

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Ihrer 6. Sitzung am 08.11.2013 wie folgt beschlossen:

### Artikel I

Die Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 05.11.2010, zuletzt geändert am 16.11.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

*„er über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt,  
...“*

### Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am  
14. November 2013

Düsseldorf, 14.11.2013

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## AMTLICHE MITTEILUNG

## Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 6. Sitzung am 08.11.2013 wie folgt beschlossen:

### Artikel I:

Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 4.1 wird wie folgt neu gefasst:  
4.1 „Entscheidung über die Erteilung einer Bauvorlageberechtigung „50,00 € bis 350,00 €“
2. Die Tarifstellen  
4.2 - Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Bescheinigung  
4.4 - Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung / die Rücknahme oder den Widerruf  
4.5 - Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung  
entfallen ersatzlos
3. Die Tarifstelle 4.3 - Rücknahme oder Widerruf der Bescheinigung – wird Tarifstelle 4.2

### Artikel II:

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 14. November 2013.

Düsseldorf, 14.11.2013

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 6. Sitzung am 08.11.2013 wie folgt beschlossen:

### Artikel I:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Beitrag von 485,50 € ersetzt durch „495,00 €“.
  - b) In Absatz 2 Buchst. a wird der Beitrag von 130,00 € ersetzt durch „133,00 €“.
  - c) In Absatz 2 Buchst. b wird der Beitrag von 485,50 € ersetzt durch „495,00 €“.
  - d) In Absatz 2 Buchst. c wird der Beitrag von 343,00 € ersetzt durch „350,00 €“.
  - e) In Absatz 3 Buchst. a wird der Beitrag von 31,50 € ersetzt durch „32,00 €“.
  - f) In Absatz 3 Buchst. b wird der Beitrag von 62,50 € ersetzt durch „64,00 €“.
  - g) In Absatz 3 Buchst. c wird der Beitrag von 62,50 € ersetzt durch „64,00 €“.
  - h) In Absatz 3 Buchst. d wird der Beitrag von 62,50 € ersetzt durch „64,00 €“.
  - i) In Absatz 3 Buchst. e wird der Beitrag von 31,50 € ersetzt durch „32,00 €“.
  - j) In Absatz 3 Buchst. f wird der Beitrag von 31,50 € ersetzt durch „32,00 €“.
2. In § 4 Absatz 2 wird der Beitrag von 37,00 € ersetzt durch „38,00 €“.

### Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 16.11.2012, tritt am **01.01.2014** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 14. November 2013.

Düsseldorf, 14.11.2013

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident